

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 79.

Montag den 20. März.

1865.

Bekanntmachung, die 3% Anleihe für den Theater-Neubau betr.

Die geehrten Subskribenten der 3% Anleihe für den Theater-Neubau benachrichtigen wir hiermit, daß bei unserer Stiftungsbuchhalterei fernerweite Einzahlungen von Beträgen, welche durch 100 theilbar sind, so wie beziehendlich zur Erfüllung von 100 Thlr. bewirkt und dagegen Obligationen dieser Anleihe in Appoints von 100 Thlr. in Empfang genommen werden können.

Leipzig, den 9. März 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer hat im Jahre 1864

4996 Thlr. 26 Ngr.	— Pf. eingebroacht, welche nach Abzug der Ausgabe von
807 = 6 = 2 = mit	

4189 Thlr. 19 Ngr. 8 Pf.

an die Kasse des Jacobshospitales abgeliefert worden sind.
Leipzig am 16. März 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 8. März 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Sodann brachte

4.

Herr Nöper zwei Gutachten des Ausschusses zum Lagerhofe zum Vortrage. Sie betrafen:

a.

Die Einrichtung des Lagerhauses für feuergefährliche Waaren, Anstellung des Bodenmeisters &c.

Für die innere Einrichtung sind 380 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. veranschlagt, deren Verwilligung der Ausschuss der Versammlung ebenso, wie die Zustimmung zur Anstellung des Bodenmeisters mit 360 Thlr. Gehalts, letztere jedoch mit dem Vorbehale anempfahl,

dass die Anstellung vor der Hand nur provisorisch erfolge; da es zweitmäig erschien, in dieser Beziehung erst Erfahrungen zu sammeln.

Auch gegen die für die Benutzung des Lagers entworfenen Bestimmungen hatte der Ausschuss nichts zu erinnern gefunden. Er riet auch hier der Versammlung

die Genehmigung jener Bestimmungen an.

Die Versammlung trat den Anträgen des Ausschusses einstimmig bei.

b.

Das Budget des Lagerhofes für 1865.

Der Ausschuss empfahl dessen Genehmigung einschließlich der darin postulierten Erhöhung des Wochenlohnes der Arbeiter auf 3½ Thlr.

Herr Fränkel, die Notwendigkeit und den Nutzen des Lagerhofes für den hiesigen Handelsverkehr anerkennend, sprach die Verfichtung aus, daß den Lagerhof, namentlich durch das Eintreten des französischen Handelsvertrags mancher Nachteil treffen werde. Er wies auf die Verpflichtung der Verwaltung hin, allen Anforderungen des Verkehrs möglichst gerecht zu werden, so auch durch Abstellung äußerlichen Missstände. In letzterer Hinsicht beantragte Herr Fränkel,

der Rath möge an den Schuppen Dachrinnen und nach den Schuppen einen gangbaren Fußweg anbringen lassen.

Der Antrag ward unterstützt und angenommen, das Budget einstimmig genehmigt.

5.

Herr Ado. Helfer knüpfte hieran das Gutachten des Ausschusses für Stiftungen über

die Anstellung eines besonderen Gärtners im Waisenhouse.

Der Rath schreibt hierüber u. U.: „Laut des Haushaltplanes des neuen Waisenhauses sollte die Stelle des Gärtners mit der des Hausmanns in demselben verbunden und deren künftigem In-

haber, außer freier Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche an Gehalt die Summe von 50 Thlr. und an Kostgeld = 150 Thlr. gewährt werden. Sie zeigten sich hiermit einverstanden“.

„Es hat sich jedoch herausgestellt, daß beide Stellen in einer Person nicht wohl zu vereinigen sind. Der Hausmann wird nämlich als solcher in dem ausgedehnten Gebäude den ganzen Tag so beschäftigt sein, daß er die Gartenarbeiten in dem umfänglichen Areale des Waisengartens, in dem ihm mit zu überweisenden Garten der Blindenstiftung, sowie die Unterweisung der Waisenkinder in Gartenarbeiten, nicht wohl besorgen kann. Auf der anderen Seite aber wird der Gärtner, wenigstens in der guten Jahreszeit, ausreichende Beschäftigung haben. Ein fest anzustellender Gärtner ist auch bloßen Tagearbeitern aus dem Grunde vorzuziehen, weil die Kinder in der Gartenarbeit nur durch ihn passend angeleitet werden können. Im Übrigen beabsichtigen wir, ihn bei der Anstellung dahin zu verpflichten, daß er im Winter dem Hausmann mit zur Hand zu gehen habe, so daß Hilfskräfte für letzteren erspart werden.“

„Für den Gärtner haben wir, außer freier Wohnung und Heizung, einen Gehalt von 180 Thlr., von welchem die Biener-Stiftung den entsprechenden vierten Theil übernehmen soll, sowie für den Hausmann, außer freier Wohnung und Heizung, eine Besoldung von 150 Thalern jährlich beschlossen“.

Das vom Ausschuss hierüber abgegebene Gutachten lautet: Wenn der Rath dem Collegium mittheilt, daß er von seiner früheren Absicht, die Posten eines Hausmannes und Gärtners im neuen Waisenhaus in einer Person zu vereinigen, zurückgelommen ist, weil der Hausmann in dem ausgedehnten Gebäude den ganzen Tag so beschäftigt sein wird, daß er die Gartenarbeiten, sowie die Unterweisung der Kinder in denselben nicht wird mit besorgen können — so findet sich der Ausschuss in der Lage, hierin dem Rathe vollständig beizustimmen und er schlägt deshalb dem Collegium vor:

Dasselbe wolle von seinem früheren Beschlusse, Hausmann und Gärtner in einer Person mit einem Gehalt von 50 Thalern und einem Kostgeld von 150 Thalern anzustellen, wieder absehen, und, beim Rathsgesetz gemäß, für den Hausmann, außer freier Wohnung und Heizung, eine Besoldung von 150 Thalern jährlich festsetzen.

Dagegen kann sich der Ausschuss mit der Absicht des Rathes, einen besonderen Gärtner für den Waisenhausgarten anzustellen, nicht einverstanden erklären, indem er der Ansicht ist, daß, wenn dieser Garten von unserem Rathsgärtner einmal angelegt und eingetichtet sein wird, es zur Instandhaltung und Bearbeitung des selben eines besonderen Gärtners nicht bedarf, vielmehr hierzu die Waisenkinder unter Anleitung der Waisenväter, über welche immerhin unser Rathsgärtner die fortlaufende Oberaufsicht führen möge, verwendet werden sollen. Es ist dies durchaus nichts Schwieriges, da ja jeder Privatmann bei höchstens zeitweiliger Unterstützung